



# tri team zugerland

---

## Statuten

<p>Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.</p>
--

### **Präambel**

Das tri team zugerland (ttz) wurde am 1. März 1989 in Baar mit dem Ziel gegründet, die Ausübung und Verbreitung des Triathlon Sports zu fördern. Der Verein organisiert Kurse, führt Trainings durch und fördert den Triathlon-Nachwuchs. Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.

Das Leitbild vom tri team zugerland ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2005

Revisionen:

1	GV 31. Januar 2007	„Pflichtbefreiung Ehrenmitglieder“ §3.6 und §3.12
2	GV 27. Januar 2009	„Vttz- sowie die OKZ-Mitglieder erhalten neben der freien ttz-Mitgliedschaft auch eine SWISS TRIATHLON Fun-Lizenz“ (Anhang 1)
3	GV 19. Januar 2010	§3.1: +„Junioren“, §3.2: „20 Jahre alt“, §3.5 und §3.12: +„Junioren“, Anhang 1: min. Gönnerbeitrag CHF 100.-, Anhang 2: Der «ZYTURM-Triathlon Zug», ist eine Veranstaltung des «tri team zugerland» Anhang 3: Der «CHECKPOINT Zugerland » ist die Nachwuchsabteilung des «tri team zugerland»
4	GV 25. Januar 2011	§3.12 Alle Aktivmitglieder müssen mindestens die Mitgliedschaft bei SWISS TRIATHLON haben.
5	GV 26. Januar 2016	§7.1 «spätestens Ende März», §8.2 <del>Im Vorstand ist immer ein Mitglied des ZYTURM-Triathlon-OK's vertreten.</del> , Anhang 2 diverse Änderungen
6	GV 8. März 2017	Artikel 3 Anpassung der Mitgliederkategorien an SWISS TRIATHLON; Anhang 4 aufgehoben, da in Artikel 3.12 integriert; Anhang 1 Spezifizierung Mitgliederbeitrag Aktivmitglieder
7	GV 30. Januar 2018	Anhang 1, Mitgliederbeiträge: SWISS TRIATHLON Schiedsrichter sind beitragsfrei; SWISS TRIATHLON Jahreslizenzen frei für OK ZTT und VS ttz.
8	GV 31. Januar 2023	Artikel 4 «Ethik und Doping» gemäss Vorgabe SWISS TRIATHLON ergänzt
9	GV 27. Januar 2026	Artikel 1, 4, 9, 10 Anpassungen gemäss Swiss Olympic Branchenstandard und Umbenennung 'Checkpoint Zugerland' zu 'Nachwuchs tri team zugerland'.



wollen. Sie bezahlen einen Gönnerbeitrag, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

- Eintritt* 3.8 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- Beendigung, Austritt* 3.9 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- Ausschluss* 3.10 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es sind  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
- Rechte* 3.11 Den Aktivmitgliedern, Schülern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
  - Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen
- Das Vereinsbulletin „ttz-NEWSLETTER“ erhalten alle Mitglieder kostenlos zugestellt.
- Pflichten* 3.12 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und aktive OK-Mitglieder des ZYTTURM-Triathlons.
- Jedes Aktivmitglied vom ttz ist automatisch auch Mitglied von SWISS TRIATHLON.
- Alle Mitglieder (exklusive Gönner & Ehrenmitglieder) sind verpflichtet sich als Helfer am ZYTTURM-Triathlon zu beteiligen. Wer am ZYTTURM-Triathlon teilnehmen will bringt einen kompetenten Ersatz. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag bewilligen.

## **Artikel 4 Ethik und Doping**

- Ethik-Charta* 4.1 Das ttz setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Als Mitglied von SWISS TRIATHLON unterstehen das ttz und seine Mitglieder der Ethik-Charta.
- Doping-Statut* 4.2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Das ttz und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- Ethik-Statut* 4.3 Das ttz unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für das ttz selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Das ttz sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- Disziplinar-kammer* 4.4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- Verhinderung  
Wettkampfmanipulation* 4.5 Pflichten der Mitglieder: Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Triathlon. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von World Triathlon sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

## **Artikel 5 Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung* 5.1 Der Verein finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
  - Sporttoto-Gelder
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Weitere Subventionen Dritter
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Haftung* 5.2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Weitergehende Forderungen werden ausdrücklich wegbedungen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

*Versicherungen* 5.3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **Artikel 6            Geschäftsjahr**

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7            Organe**

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (GV),
- der Vorstand,
- die Revisoren

## **Artikel 8            Hauptversammlung (GV)**

*Ordentliche Hauptversammlung (GV)* 8.1 Die ordentliche GV bildet das oberste Organ vom ttz. Sie wird alljährlich spätestens Ende März durchgeführt.

*Einberufung* 8.2 Die ordentliche GV wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

*Ausserordentliche Hauptversammlung (AGV)* 8.3 Eine ausserordentliche GV kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder zwei Fünfteln der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

*Geschäfte* 8.4 Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Protokoll der letzten GV
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung Leitbild
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten und des Kassiers
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

<i>Anträge</i>	8.5	Anträge zuhanden der GV sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	8.6	Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.  Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	8.7	Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.  Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
<i>GV-Leitung</i>	8.8	Die GV wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte und Anträge aus der GV</i>	8.9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des GV-Leiters</i>	8.10	Der GV-Leiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	8.11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Artikel 9            Vorstand**

<i>Führung, Vertretung</i>	9.1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt das tz nach aussen und ist gegenüber der GV verantwortlich.  Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.  Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.
<i>Zusammen- setzung</i>	9.2	Der Vorstand setzt sich aus min.3 Mitgliedern zusammen und kann nach Bedarf durch den Vorstand auf maximal 7 Mitglieder erweitert werden:  - dem Präsidenten  - dem Kassier  - dem Aktuar  - dem technischen Leiter  - den Beisitzern

Im Vereinsvorstand soll nach Möglichkeit eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt werden.

- Wahl, Amtsdauer* 9.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder (exklusive Präsident und Kassier) erfolgt in Globo durch die GV für eine einjährige Amtsdauer. Der Präsident und der Kassier werden separat durch die GV für eine einjährige Amtsdauer gewählt.
- Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
- Eines der Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand zum Vizepräsidenten gewählt.
- Konstitution* 9.4 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Aufgaben und Kompetenzen* 9.5
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
  - Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse,
  - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
  - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
  - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
  - Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
  - Anstellung von bezahltem Personal,
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
  - Vorbereitung und Durchführung der GV und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder,
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
  - Vertretung des Vereins nach aussen.
- Die Verteilung der Kompetenzen und Aufgaben innerhalb des Vorstandes sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
- Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken* 9.6 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes, der Leitung des Nachwuchses und das OK des Zytturm Triathlons dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Artikel 10**

### **Revisoren**

*Revisoren*

- 10.1 Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine einjährige Amtszeit. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung auf Richtigkeit. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

## **Artikel 11**

### **Auflösung und Liquidation**

*Beschlussfassung*

- 11.1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

*Zuweisung Vermögen*

- 11.2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird 5 Jahre ab dem Datum der Auflösung auf ein Sperrkonto für eine eventuelle Neugründung eines Triathlon Vereins deponiert. Nach Ablauf der Frist ist der Betrag des Kontos einer wohltätigen Organisation, einem oder mehreren Sportvereinen in der Gemeinde Baar zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der letzten GV gültig abgegebenen Stimmen.

## **Artikel 12**

### **Schlussbestimmungen**

*Beschlussfassung*

- 12.1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 27. Januar 2026 in Baar genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 30. Januar 2018 gültigen Statuten und treten rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

Revision 9 gemäss GV 2026

Baar, 27. Januar 2026

tri team zugerland

Präsident

Vizepräsident

*Hansjörg Aeberhard*

*Julian Kumle*

## Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die GV vom 30. Januar 2018 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1.1.2018 wie folgt festgelegt:

### ttz-Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2018

Aktivmitglieder	CHF 60.–
Schüler	CHF 30.–
Jugendliche	CHF 30.–
Gönnermitglieder (Passive)	min. CHF 100.–
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
OK-Mitglieder ZYTTURM	beitragsfrei
SWISS TRIATHLON Schiedsrichter	beitragsfrei

In den ttz Mitgliederbeiträgen für Aktivmitglieder ist der Beitrag von aktuell CHF 20.- pro Mitglied an den Verband SWISS TRIATHLON enthalten.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Die SWISS TRIATHLON Jahreslizenz für Vorstandsmitglieder wird vom ttz bzw. für die ZTT-OK-Mitglieder vom ZTT übernommen. Wird dies während des Vereinsjahres nicht eingefordert, verfällt der Anspruch.

### Lizenzen im Leistungssport (Triathlon):

Die Mitglieder eines Triathlon-Clubs bekommen die SWISS TRIATHLON Jahreslizenz (auch international gültig) für die Rennen zu einem stark vergünstigten Preis. Jeder Sportler ist selber verantwortlich, die Jahreslizenz zu erwerben. Alternativ kann an den Rennen auch eine Tageslizenz gelöst werden.

Baar, 30. Januar 2018

tri team zugerland

Präsident

Vizepräsident

*Hansjörg Aeberhard*

*Andreas Hubmann*

## Anhang 2

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Die GV vom 26. Januar 2016 hat den Status des ZYTTURM Triathlon Zug mit Wirkung ab 1.1.2016 wie folgt festgelegt:

### ZYTTURM-Triathlon Zug

Der «**ZYTTURM-Triathlon Zug**», nachfolgend „**ZTT**“ genannt, ist eine Veranstaltung des «**tri team zugerland**», nachfolgend „**ttz**“ genannt.

Juristischer Träger der ZTT Veranstaltungen ist der Verein ttz.

Der ZTT finanziert sich durch Startgelder und Sponsorenbeiträge und wird ideell, logistisch und finanziell durch SWISS TRIATHLON unterstützt. Der ZTT führt eine eigene Buchhaltung, die ordnungsgemäss revidiert und mit der Buchhaltung vom ttz konsolidiert wird.

Der ZTT wird durch das selbständig operierende **OK**, nachfolgend „**OKZ**“ genannt, repräsentiert. Die Zielvereinbarung erfolgt zwischen der „**Geschäftsleitung des OKZ**“ nachfolgend „**GLOKZ**“ genannt, und dem "**Vorstand des ttz**", nachfolgend "**Vttz**" genannt.

Der Präsident des OKZ kann nicht gleichzeitig Mitglied des „Vorstand des ttz“, nachfolgend „Vttz“ genannt und der Präsident des ttz kann nicht gleichzeitig Mitglied des OKZ sein.

Der Vttz ist bei den Sitzungen des OKZ mit einem Mitglied vertreten und erhält die Sitzungsprotokolle des OKZ.

Der Vttz hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Rahmenbedingungen in Absprache mit der GLOKZ, insbesondere:
  - a. Genehmigung des ZTT-Budgets, inklusive Ausgabenbudget für administrative Kosten des OKZ
  - b. Festlegung von Abgaben des ZTT an das ttz oder an den „Nachwuchs tri team zugerland“, nachfolgend „Nttz“ genannt.
  - c. Verwendung von Gewinn/Reserven des ZTT
  - d. Zuwendungen des ttz an den ZTT zur Deckung von Verlusten
2. Organisation des konsolidierten Abschlusses (ttz + ZTT + Nttz)
3. Organisation der Revision des ZTT-Abschlusses und des konsolidierten Abschlusses (ttz + ZTT + Nttz)

Baar, 26. Januar 2016

tri team zugerland

Präsident

Vizepräsident

*Hansjörg Aeberhard*

*Monika Käppeli*

## Anhang 3

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Die GV vom 19. Januar 2010 hat den Status des Nachwuchs tri team zugerland mit Wirkung ab 1.1.2010 wie folgt festgelegt:

### Nachwuchs Zugerland

Der «**Nachwuchs tri team zugerland** », nachfolgend „**Nttz**“ genannt, ist die Nachwuchsabteilung des «**tri team zugerland**», nachfolgend „**ttz**“ genannt.

Juristischer Träger der Nachwuchsabteilung Nttz ist der Verein ttz. Der Nttz führt eine eigene Buchhaltung, die ordnungsgemäss revidiert und mit der Buchhaltung vom ttz konsolidiert wird.

Der Nttz finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, das ttz, den ZTT, Eltern sowie durch Sponsoren und wird ideell, logistisch und finanziell durch SWISS TRIATHLON unterstützt.

Der Nttz wird durch deren Leiter, nachfolgend „**LNttz**“ genannt, repräsentiert. Die Zielvereinbarung erfolgt zwischen dem LNttz und dem „**Vorstand des ttz**“, nachfolgend „**Vttz**“, repräsentiert durch deren Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.

Der LNttz ist Mitglied im Vttz. Dieser nimmt bei Bedarf (Vttz-Traktandenliste) an den Vorstandssitzungen teil und ist für die Kommunikation zwischen Nttz und Vttz verantwortlich.

Der Präsident des ttz hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Rahmenbedingungen in Absprache mit dem LNttz (z.B. Budget, Sponsoren etc.)
2. Genehmigung des Nttz-Budgets / des Abschlusses (nach Diskussion im Vorstand, protokolliert)
3. Organisation des konsolidierten Abschlusses (ttz + Nttz + ZTT)
4. Organisation der Revision des Nttz-Abschlusses und des konsolidierten Abschlusses (ttz + Nttz + ZTT)

Baar, 19. Januar 2010

tri team zugerland

Präsident

Vizepräsident

*Peter Egger*

*Fabian Wihler*